

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß**

### **§ 10 Absätze 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 28. Juni 2021 – Aktenzeichen G10/2020/176

### **Kreis Pinneberg, Gemeinde Moorrege**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Firma Nordmark Pharma GmbH, Pinnauallee 4, 25436 Uetersen am 24. Juni 2021 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Asparaginase mit einer Produktionskapazität von 0,072 t/a gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S.2873), in Verbindung (i. V.) mit der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung des pharmazeutischen Wirkstoffs Asparaginase durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang.

Die Inbetriebnahme der geplanten Anlage in einem bestehenden und gewerblich genutzten Gebäude soll 2021 in der Gemeinde 25436 Moorrege, Werftweg 4a, Gemarkung Moorrege, Flur 6, Flurstück 172/5 erfolgen.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu erheben.“

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 881), zu beachten.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides und der Entscheidungsunterlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen, **vom 13. Juli 2021 bis 26. Juli 2021**, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04821) 66-0 oder per E-Mail unter [itzehoe.poststelle@LLUR.landsh.de](mailto:itzehoe.poststelle@LLUR.landsh.de)
- Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon (04122) 854-123 oder per E-Mail unter: [franz@amt-gums.de](mailto:franz@amt-gums.de)
- Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen; montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04122) 714-236 oder per E-Mail unter: [woerpel@stadt-uetersen.de](mailto:woerpel@stadt-uetersen.de)

Aufgrund der Corona-Pandemie wird darum gebeten, die Einsichtnahme vorab unter den angegebenen Kontaktdaten mit den Auslegungsstellen abzustimmen. Der Zutritt in den Auslegungsstellen ist nur mit Masken des Standards KN95/N95 bzw. FFP 2 zulässig. Es besteht Pflicht zur Händedesinfektion und die Besucherdaten werden erfasst (Zutrittsdokumentation zur Kontaktnachverfolgung).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) eingesehen werden.

Zurzeit liegt für den Anlagentyp noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt vor.